

Das neue Internationale Privatrecht der Europäischen Union

Gliederung

<u>Gliederung</u>	I
<u>Das neue Internationale Privatrecht der Europäischen Union</u>	1
I. Einleitung	1
II. Historische Entwicklung	2
III. Übersicht über die Regelungen der Verordnungen.....	2
1. Rom I-Verordnung	2
2. Rom II-Verordnung	3
3. Rom III-Verordnung.....	4
IV. Resümee	4

Das neue Internationale Privatrecht der Europäischen Union

Von Maria Judith Schmid, LL.M. (New York)

I. Einleitung

Die Vereinheitlichung des Rechts in Europa schreitet auch auf dem Gebiet des Internationalen Privatrecht voran. Früher blickten deutsche Juristen in erster Linie in das EGBGB, um herauszufinden, welches Recht Anwendung findet auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Dieses deutsche Internationale Privatrecht¹ verliert seit einigen Jahren immer weiter an Bedeutung. Mit den sogenannten „Rom Verordnungen“² wurde schon, bzw. wird noch immer ein europäisches vereinheitlichtes Kollisionsrecht geschaffen: das „Internationale Privatrecht der Europäischen Union“.³ Bislang sind die Verordnungen Rom II (außervertragliche Schuldverhältnisse), Rom I (vertragliche Schuldverhältnisse) und Rom III (Scheidung von Ehen) in Kraft getreten.⁴ Geplant sind ferner eine Verordnung im Bereich des Ehegüterrechts (Rom IV), eine im Bereich des Erbrechts (Rom V) sowie eine Unterhaltsverordnung (Rom VI). Angestrebt durch die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Kollisionsnormen wird die Stärkung der Rechtssicherheit ohne Angleichung des materiellen Rechts.⁵ Hintergrund des Bedürfnisses eines einheitlichen Kollisionsrecht ist insbesondere, das sogenannte Forum-Shopping zu verhindern: Wenn mehrere Gerichtsstände zu Verfügung stehen mit jeweils unterschiedlichen Kollisionsnormen kann der Kläger sich das für ihn jeweils günstigste Kollisionsrecht aussuchen. Angestoßen wurde die Rechtsvereinheitlichung des Kollisionsrechts somit wohl durch

¹ Der Begriff Internationales Privatrecht ist irreführend: Zum einen führt es nicht zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten *in der Sache*, ferner gibt es keine weltweite überstaatliche Regelung für das anwendbare Recht. Das Internationale Privatrecht Deutschlands ist größtenteils nationales Recht und ist vielmehr *Kollisionsrecht*. Es regelt lediglich, welche Rechtsordnung Anwendung findet wenn Bezüge zu mehreren Rechtsordnungen bestehen, die den Sachverhalt regeln könnten und dadurch gleichsam *kollidieren*.

² Die Bezeichnung als Rom-Verordnungen rührt vom Ort des Vertragsschlusses; Staudinger/Steinrötter: Europäisches Internationales Privatrecht: Die Rom-Verordnungen, JA 4/2011, 241.

³ Art. 3 EGBGB betont dementsprechend, dass die Vorschriften des EGBGB nur dann gelten, wenn europäische Verordnungen oder völkervertragliche Anknüpfungsregeln nicht einschlägig sind. Die hier zu behandelnden Rom-VOen gelten ausweislich Art. 288 II des Vertrags über die Arbeitsweise in der Europäischen Union unmittelbar; Staudinger/Steinrötter: Europäisches Internationales Privatrecht: Die Rom-Verordnungen JA, 4/2011, 241.

⁴ Aufzählung in der historischen Reihenfolge des Inkrafttretens

⁵ Begründung zu KOM(2003)427 endg., S. 5 ff.; vgl. BeckOK EGBGB-Spickhoff, Art. 42 EGBGB, Rn. 9 ff.

das Brüsseler Übereinkommen aus dem Jahr 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ).

II. Historische Entwicklung

Einen ersten Entwurf für ein einheitliches Kollisionsrecht der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse legte die Kommission bereits 1972 vor.⁶ Nach langjährigen Verhandlungen trat das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ)⁷ im Jahr 1981 in Kraft – der Vorgänger der Rom I-VO über vertragliche Schuldverhältnisse. Das zunächst ausgesparte Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse – hier konnte keine Einigung erzielt werden – wurde erst später wieder aufgegriffen.⁸

Im Jahr 1998 nahm sich die europäische Gruppe für internationales Privatrecht (GEDIP) des Themas der Vereinheitlichung des Rechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse wieder auf und erarbeitete den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der außervertraglichen Schuldverhältnisse.⁹ Eine Einigung konnte erst im Jahr 2007 im von Rat und Parlament paritätisch besetzten Vermittlungsausschuss erzielt werden.¹⁰ Die Rom II-VO trat als erste der heutigen Rom-Verordnungen am 11. 1. 2009 in Kraft.¹¹

III. Übersicht über die Regelungen der Verordnungen

1. Rom I-Verordnung

Die Rom I-VO, die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 regelt das Internationale Privatrecht im Bereich vertraglicher Schuldverhältnisse. Sie trat am 17. Dezember 2009 in allen EG-Staaten mit Ausnahme Dänemarks¹² in Kraft und löste das EVÜ¹³ ab, welches in Deutschland durch die gleichzeitig aufgehobenen Art. 27 bis 37 EGBGB umgesetzt war.

⁶ Vorentwurf eines EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, abgedruckt in: RabelsZ 38, 1974, 211.

⁷ Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 19.06.1980 (EVÜ), BGBl. II 1986, S. 810; abgedruckt bei Jayme/Hausmann, Nr. 70.

⁸ Begründung zu KOM(2003)427 endg. S. 2 f.

⁹ Groupe européen de droit international privé, IPRax 1999, S. 286 f.; Wagner: Ein neuer Anlauf zur Vereinheitlichung des IPR für außervertragliche Schuldverhältnisse auf EU-Ebene, EuZW 1999, 709.

¹⁰ Vgl. Schauwecker, GRURInt 2007, S. 456 f.; Abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/oeil/file.jsp?id=235142>.

¹¹ Junker: Die Rom II-Verordnung: Neues Internationales Deliktsrecht auf europäischer Grundlage, NJW 2007, 3675.

¹² Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland haben von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich an der Rom-I-Verordnung zu beteiligen.

¹³ Römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 19.06.1980 (EVÜ), BGBl. 1986 II, S. 810, i.d.F. v. 14.04.2005, BGBl. 2006 II, S. 348.

Der zuvor geltende Grundsatz der freien Rechtswahl wird durch die Verordnung erheblich eingeschränkt. Art. 4 Abs 1 der Rom I-VO enthält einen Katalog verschiedener Vertragsarten, in dem das anzuwendende Recht festgelegt wird; auf die charakteristische Leistung wird somit nur noch als Auffangtatbestand abgestellt.

Sondervorschriften gelten für Verbraucherverträge. Sofern der Unternehmer im Verbraucherstaat tätig wird oder seine Tätigkeit auf irgendeine Weise (Werbung, Internet) auf den Verbraucherstaat ausrichtet (siehe Art 15 EuGVVO) kommt das Recht des Verbraucherstaates zur Anwendung. Eine ausdrückliche Rechtswahl ist zwar zulässig; sie darf aber nicht dazu führen, dass der Verbraucher dem Schutz zwingenden Rechtes seines Staates entzogen wird.

2. Rom II-Verordnung

Die Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, die sogenannte Rom II-VO, wurde am 11.07.2007 beschlossen und trat am 11. Januar 2009 in Kraft.¹⁴ Erlassen wurde sie auf Grundlage von Art. 61 lit. c und Art. 67 EGV als Maßnahme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Mitentscheidungsverfahren gem. Art. 251 EGV.¹⁵ Die Rom II-VO regelt das Recht der unerlaubten Handlungen (Kapitel II), die ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Kapitel III). Die Verordnung gilt nach Art. 1 Abs. 4 Rom II-VO für alle und gegenüber allen Mitgliedstaaten der EU außer Dänemark.¹⁶ Das Vereinigte Königreich und Irland haben die Möglichkeit des *opt-in*¹⁷ genutzt.¹⁸

Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt (Erfolgsortrecht),¹⁹ nach Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO wird die Anknüpfung an den Unfallort durch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten verdrängt. Die engere Verbindung gem. Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO erlaubt es in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die Regelanknüpfung oder die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach Art. 40 Abs. 1 und 2 Rom II-VO zu durchbrechen, wenn eine

¹⁴ http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/judicial_cooperation_in_civil_matters/l16027_de.htm.

¹⁵ Begründung zu KOM(2003)427 endg., S. 7 f.

¹⁶ Gem. Art. 3 Rom II-VO ist das nach der Verordnung berufene Recht auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedsstaates ist. Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung ist lediglich eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten.

¹⁷ V. Hein, VersR 2007, S. 440, 442.

¹⁸ Ein entscheidender Grund dafür könnte sein, dass sie sich mit ihrer wichtigsten Forderung durchsetzen konnten und die spezielle Ordre Public-Klausel gegenüber *punitive damages*, die die ersten Entwürfe noch vorsahen, gestrichen wurde.

¹⁹ Lorenz, in Vorschläge und Gutachten, s. 98 ff.

wesentlich engere Verbindung mit einem anderen Staat besteht.²⁰ Eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses getroffene Rechtswahl ist nur wirksam, wenn sie unter Unternehmern vereinbart wurde. Ansonsten ist lediglich die nachträgliche Rechtswahl zulässig.²¹

3. Rom III-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht (Rom-III-VO) vom 20. Dezember 2010 ist eine Verordnung, die das Internationale Privatrecht der Europäischen Union im Bereich der Ehescheidung regelt. Sie gilt seit dem 21. Juni 2012 – es beteiligen sich jedoch bislang nur wenige EU-Staaten.²² Den noch nicht beteiligten Mitgliedsstaaten steht allerdings eine Teilnahme in Zukunft grundsätzlich offen.²³ Die Verordnung dient dazu zu bestimmen, welches nationale Recht auf eine Scheidung bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt anzuwenden ist (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 der Verordnung). Bisher war hier primär nach Art. 17 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EGBGB auf die Staatsangehörigkeit der Ehepartner abzustellen. An diese Stelle tritt nun nach Art. 8 der Verordnung das Recht des (gewöhnlichen) Aufenthaltsortes der Ehegatten. Erweitert wurde die Möglichkeit der Wahl eines Rechts (Art. 5).

IV. Resümee

Nachdem durch die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der Schuldverhältnisse ein Meilenstein für mehr Rechtssicherheit vollbracht worden ist in den letzten Jahren, scheint sich die Vereinheitlichungsbereitschaft nunmehr abgekühlt zu haben. Die in diesem Sommer in Kraft getretene Rom III-VO gilt nur für bestimmte Mitgliedstaaten, die insoweit auf dem Wege „verstärkter Zusammenarbeit“ die Rechtsanpassung vorantreiben. In der Konsequenz bedeutet das ein „Europa der zwei Geschwindigkeiten“. Das ursprüngliche Ziel der Europäischen Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht nur zu erhalten, sondern weiterzuentwickeln, ist mit „Rom III“ nicht erreicht worden. Es ist zu hoffen, dass sich diese „verstärkte Zusammenarbeit“ weniger Mitgliedsstaaten - einhergehend mit der Entstehung eines rechtlichen Flickenteppichs - nicht zu einem Trend entwickelt, und dass nun nicht wieder eine jahrelange Untätigkeit in der Kollisionsrechtsvereinheitlichung folgt.

²⁰ Vgl. Lück, Neuere Entwicklungen, S. 195 f.

²¹ Lück, Neuere Entwicklungen, S. 197 f; BGHZ 98, S. 263 ff.

²² Dies sind Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien; vgl. Pietsch: Rechtswahl für Ehesachen nach „Rom III“, NJW 2012, 1768.